



Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion



Verfügung

vom **21. März 2013**

5074

Zur direkten erledigung

an TAE

GRB / 22.3.13

Departementsskretariat TED

22. März 2013

G.-V. Nr. ZU 2430/12

ZU 2435/12

B 2, Stadt Zürich

Revision und Neufestsetzung der Baulinien, Stadtkreis 12

Genehmigung

Gesch. Nr. 1039/11

Baulinien. Der Gemeinderat der Stadt Zürich beschloss am 29. August 2012 gemäss Vorlage des Stadtrates die Neufestsetzung von Baulinien im Stadtkreis 12 – Schwamendingen. Gegen diese Festsetzung wurden beim Baurekursgericht zwei Rekurse erhoben (G. - Nrn. R1S.2012.05122 und R1S.212.05123). Die Rekurse betreffen die Parzellen Kat. Nr. SW5557 an der Ahornstrasse sowie Kat. Nrn. SW6193 und SW3690 am Knoten Glattwiesen-/Dübendorferstrasse.

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2012 ersucht das Tiefbauamt der Stadt Zürich um Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses GR-Nr. 3009 vom 29. August 2012 betreffend Revision der Baulinien im Kreis 12 Schwamendingen auf dem Gebiet der Stadt Zürich.

Zuständig für die Genehmigung von Baulinienrevisionen ist die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich (§ 46 Abs. 1 OG RR; vgl. VB.2008.00439 sowie VB.2008.00392). Die Genehmigungsbehörde prüft die Wahrung der öffentlichen Interessen hinsichtlich Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Angemessenheit der Festsetzung. Sie plant nicht selber und setzt ihr Ermessen nicht an die Stelle des Ermessens der Festsetzungsbehörde. Eine Korrektur ist dann angezeigt, wenn sich die Vorlage als unzweckmässig erweist oder wenn sie den Grundsätzen und Zielen der Raumplanung nicht entspricht oder unzureichend Rechnung trägt (Hänni, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltrecht, 4. Auflage, Bern 2002; S 217 f.). Jede Baulinie wird vor ihrer Festsetzung einer Vorprüfung durch die Genehmigungsbehörde unterzogen. Mit Schreiben vom 1. Dezember 2011 des Amtes für Verkehr erfolgte die Vorprüfung ohne Einwendungen.

Die Stadt sieht vor, die Baulinien entlang der Nationalstrasse zu einem späteren Zeitpunkt und koordiniert mit dem Nationalstrassenprojekt für die Einhausung sowie mit der vorgesehenen Sondernutzungsplanung in einer separaten Vorlage zu bereinigen.

Die Neufestsetzung der Baulinien im Stadtkreis 12 berücksichtigt die allgemeinen Festsetzungsgrundsätze. Die technische Überprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass. Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen. Einer Genehmigung steht nichts entgegen. Angesichts der hängigen Rechtsmittelverfahren können die strittigen Baulinien an der Ahornstrasse und am Knoten Glattwiesen-/Dübendorferstrasse derzeit nicht in Kraft gesetzt werden. Die Rechtsmittelinstanz wird eingeladen, der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, ihren Entscheid mitzuteilen.



Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Der Beschluss des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 29. August 2012 betreffend Revision von verschiedenen Baulinien im Stadtkreis 12 wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.
- II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft der Festsetzung die vorstehende Genehmigung bekanntzumachen.
- III. Mitteilung an:
 - Tiefbau- und Entsorgungsdepartement der Stadt Zürich, Postfach, 8023 Zürich (unter Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk)

Kopie an:

- Baurekursgericht des Kantons Zürich, 1. Abteilung (zuhanden G. Nrn. R1S.2012-05122 sowie R1S.2012-05123 zur Kenntnisnahme)
- Stadtrat von Zürich, Postfach, 8021 Zürich
- AFV, Bauen an Staatsstrassen

Nach Eintritt der Rechtskraft der Festsetzung an:

- AFV Dokumentation, Planverwaltung (unter Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk)

Volkswirtschaftsdirektion



Ernst Stocker, Regierungsrat

Versandt: